

An die
Stadtverwaltung Stollberg
Ordnungsamt
Hauptmarkt 1
09366 Stollberg

Datenschutzrechtlicher Hinweis: Die Erhebung der persönlichen Daten erfolgt auf Grundlage des § 2 Abs. 2 Gesetz über die Gaststätten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Gaststättengesetz – SächsGastG).

Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes ist mindestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) unter Verwendung dieses Vordruckes schriftlich anzuzeigen.

Bitte vollständig und bei Handschrift gut lesbar ausfüllen.

Gemeindekennzahl/Betriebsstätte (Sitz)

Erst- oder **Änderungsanzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes**
(§ 2 Abs. 2 SächsGastG)

Angaben zur natürlichen Person

Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift, (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	Tel.-Nr.

Angaben zur juristischen Person

Name	
Anschrift, (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	Handelsregister-Nummer
Name, Vorname der vertretungsberechtigten Person	Tel.-Nr.
Anschrift der vertretungsberechtigten Person (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	

Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb

Ort des Betriebsbeginns	Verabreichung von <input type="checkbox"/> Speisen <input type="checkbox"/> nichtalkoholischen Getränken <input type="checkbox"/> alkoholischen Getränken
Besonderer Anlass	
Betriebsbeginn (Zeitraum – Datum, Wochentag, Uhrzeit)	

Ort, Datum	Unterschrift des/der Anzeigenden
------------	----------------------------------

▼ Wird von der Behörde ausgefüllt

Die Anzeige wird bescheinigt (gem. §2 Abs. 2 SächsGastG)

Stempel	Ort, Datum	Unterschrift
---------	------------	--------------



Erst- oder Änderungsanzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes

§ 2 Abs. 2 Gesetz über die Gaststätten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Gaststättengesetz - SächsGastG)

Allgemeine Hinweise:

- Eine Ausfertigung der Empfangsbescheinigung erfolgt gegen Gebühr. Nach der Tarifstelle 43.2 des Zehnten Sächsischen Kostenverzeichnisses vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. März 2023 (SächsGVBl. S. 74) geändert worden ist, ist für die Erteilung einer solchen Bescheinigung nach § 2 Abs. 2 SächsGastG eine Gebühr zwischen 15,00 EUR und 70,00 EUR vorgesehen. Bei der Bemessung der Gebühr findet der Verwaltungsaufwand sowie der Wert der Amtshandlung für den Beteiligten Berücksichtigung.
- Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich mitzuteilen.
- Bitte beachten Sie, dass der Betrieb untersagt werden kann, wenn die Anzeige nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig erstattet wurde.
- Die Vorschriften zum Baurecht, der Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz, Brandschutz, Jugendschutz und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind einzuhalten.

Hinweis für Veranstaltungen:

- Die Verabreichung alkoholischer Getränke und/oder Speisen an Ort und Stelle anlässlich von Veranstaltungen bedarf der Anzeige. Ausgenommen davon sind Inhaberinnen und Inhaber einer Reisegewerbekarte, die zum beabsichtigten Angebot von Speisen und (alkoholischen) Getränken berechtigt sowie diejenige, welche bzw. derjenige, welcher berechtigterweise ein stehendes Gaststättengewerbe betreibt.

Die Anzeige ist zu richten

bei Erst- oder Änderungsanzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes anlässlich von Veranstaltungen und in allen sonstigen Fällen an die:

Stadtverwaltung Stollberg
Ordnungsamt
Hauptmarkt 1
09366 Stollberg

Fax: 037296/94216

E-Mail: ordnungsamt@stollberg-erzgebirge.de

Unsere Öffnungszeiten finden sie auf unserer Webseite unter www.stollberg-erzgebirge.de